

Handwritten signature or mark at the top of the page.

HEFT 5

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN



104. BAND



1988

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
41. 26. V. 88 IX ZR 276/87	Stellt der Konkursverwalter Aussonderungsgut zur Abholung durch den Eigentümer bereit, so fallen die dadurch entstandenen Kosten grundsätzlich der Masse zur Last.	304
42. 30. V. 88 II ZR 373/87	Einmalige Erstattungsleistungen von Krankenkassen, bei denen es sich nicht um Sozialleistungen im Sinne des Sozialgesetzbuchs handelt, sind nicht vor der Pfändung und der Verrechnung mit einem Schuldsaldo geschützt, nachdem sie dem Girokonto des Berechtigten gutgeschrieben worden sind.	309
43. 1. VI. 88 I ZR 49/87	Zu der von dem Werbeverbot des § 12 Abs. 2 Satz 2 HWG freigestellten Werbung für Verfahren oder Behandlungen in Kuranstalten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 2 HWG zählt auch die Werbung für Verfahren oder Behandlungen in Sanatorien, deren Hauptbehandlungsart die Frischzellentherapie ist. (»Frischzellenbehandlungen«)	316
44. 7. VI. 88 VI ZR 91/87	1. Für den Beweis, daß ein Produktfehler im Verantwortungsbereich des Herstellers entstanden ist, kann unter besonderen Umständen zugunsten des Geschädigten eine Beweislastumkehr in Betracht kommen, wenn der Hersteller aufgrund der ihm im Interesse des Verbrauchers auferlegten Verkehrssicherungspflicht gehalten war, das Produkt auf seine einwandfreie Beschaffenheit zu überprüfen und den Befund zu sichern, er dieser Verpflichtung aber nicht nachgekommen ist. 2. Zu den Voraussetzungen für eine derartige Befundsicherungspflicht des Herstellers (hier: Wiederverwendung von Mehrweg-Limonadenflaschen).	323

INHALT

Nr.		Seite
36. 6. V. 88 V ZR 50/87	Vereinbaren die Parteien eines Grundstückskaufvertrages nach der Auflassung, daß der Verkäufer zum Rückkauf verpflichtet ist, so bedarf diese Absprache der notariellen Beurkundung.	276
37. 11. V. 88 IVa ZR 325/86	a) Auch bei einem Vertrag, durch den ein »künftiger gesetzlicher Erbe« sich zur Übertragung seines künftigen gesetzlichen Erbteils nach einem lebenden Dritten verpflichtet (Erbschaftsvertrag), kann dessen künftiger testamentarischer Erbteil mitgemeint sein. b) Der Erbschaftsvertrag ist nicht deshalb unwirksam, weil der Verpflichtete den - gleich hohen - Erbteil aufgrund einer Verfügung von Todes wegen erlangt.	279
38. 11. V. 88 VIII ZR 96/87	a) Der Mieter, der nach Beendigung des Mietvertrages von ihm zu beseitigende Einrichtungen in den Mieträumen zurückläßt, enthält das Mietobjekt dem Vermieter vor, wenn wegen des Belassens der Einrichtungen nur eine teilweise Räumung anzunehmen und eine solche nach dem Mietvertrag nicht statthaft ist. b) § 254 BGB ist auf den Entschädigungsanspruch aus § 557 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht anwendbar. c) Die Entschädigungsforderung nach § 557 Abs. 1 Satz 1 BGB ist wie ein Mietzinsanspruch der Umsatzsteuer unterworfen.	285
39. 19. V. 88 I ZR 147/86	Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die zweijährige gesetzliche Verjährungsfrist für Vergütungsansprüche des Güternahverkehrsunternehmers (§ 196 Abs.1 Nr. 3 BGB) auf drei Monate abkürzen, sind nach § 9 AGBG unwirksam und mit dem Grundsatz der Tarifbindung des Güterkraftverkehrsgesetzes (§ 22 Abs. 2, § 84 Abs. 1) nicht zu vereinbaren. ...	292
40. 20. V. 88 V ZR 269/86	Eigentum an ungetrennten wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks (hier: Blockhaus mit festem Fundament) kann auch bei Übereignung durch den Gerichtsvollzieher aufgrund eines Beschlusses nach § 825 ZPO nicht erworben werden.	298